

BGer 2C_691/2013 vom 27. Februar 2014

Bundesgericht, 2014-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_691_2013

FR: TF 2C_691/2013 du 27 février 2014

IT: TF 2C_691/2013 del 27 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Zwischenverfügung eines letztinstanzlichen kantonalen Gerichts (Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG), mit dem die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wurde. Dabei handelt es sich um einen Zwischenentscheid, der einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 129 I 129 E. 1.1 S. 131 mit Hinweis). Von einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil ist auszugehen, wenn nicht nur die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, sondern - wie hier - zugleich auch die Anhandnahme des Rechtsmittels von der Bezahlung eines Kostenvorschusses durch die gesuchstellende Partei abhängig gemacht wird (BGE 128 V 199 E. 2b S. 202 mit Hinweisen; Urteil 4A_483/2013 vom 1. November 2013 E. 1.5). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg jenem der Hauptsache (Urteil 5A_145/2010 vom 7. April 2010 E. 1.1). In dieser geht es hier um eine Steuerveranlagung, mithin um eine Streitsache, die der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht unterliegt (Art. 82 ff. BGG ; BGE 135 II 1 E. 1.2.1 S. 4). Insoweit steht dasselbe Rechtsmittel auch gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege und Verbeiständung für das Verfahren vor der Vorinstanz offen. Auf die im übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Das Verwaltungsgericht hat das Ersuchen des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung abgewiesen, weil es dessen Rechtsmittel als aussichtslos erachtete.

Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 29 Abs. 3 BV Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet (BGE 133 III 614 E. 5 S. 616 mit Hinweis). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer summarischen Prüfung nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 133 III 614 E. 5 S. 616 mit Hinweisen).

E. 3

Strittig ist vorliegend die Qualifikation der Kosten der vom Beschwerdeführer absolvierten Polizeischule als Weiterbildungs- oder aber als Ausbildungskosten.

E. 3.1

Nach § 35 Abs. 1 lit. e des Steuergesetzes des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 (StG/AG) werden insbesondere "die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten" zum Abzug zugelassen. Eine identische Regelung findet sich in Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) sowie in Art. 26 Abs. 1 lit. d des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11). Darunter fallen indes nur solche Kosten, die im Rahmen des bereits erlernten und ausgeübten Berufs anfallen, nicht dagegen Kosten für die erstmalige Aufnahme einer Berufstätigkeit bzw. für einen neuen (oder zusätzlichen) Beruf (vgl. § 41 lit. b StG /AG und Art. 34 lit. b DBG, welche diese Aufwendungen unter dem Titel der "Ausbildungskosten" ausdrücklich vom Abzug ausschliessen). Für die Abzugsfähigkeit genügt es, dass die Aufwendungen für die Erzielung des Einkommens nützlich sind und nach der Verkehrsauffassung im Rahmen des Üblichen liegen. Dazu gehören nicht nur Anstrengungen, um den Stand bereits erworbener Fähigkeiten zu erhalten, sondern vor allem auch der Erwerb verbesserter Kenntnisse für die Ausübung des gleichen Berufs. Abzugsfähig sind insbesondere Fortbildungskosten zur Sicherung der bisherigen Stelle. Nicht darunter fallen hingegen Auslagen für eine Fortbildung, die dem Aufstieg in eine eindeutig vom bisherigen Beruf zu unterscheidende höhere Berufsstellung (sog. Berufsaufstiegskosten) oder gar dem Umstieg in einen anderen Beruf dient (Urteil 2C_28/2011 vom 15. November 2011 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat die Aussichtslosigkeit der Beschwerde damit begründet, die Kosten für die Polizeischule stellen ungeachtet der bisherigen Tätigkeit des Beschwerdeführers bei der Militärpolizei klarerweise nicht abzugsfähige Ausbildungskosten dar, da ihn das Erlernte für einen neuen, zusätzlichen Beruf qualifizierte. Diese Einschätzung erscheint aufgrund der im vorliegenden Verfahren vorzunehmenden summarischen Einschätzung als zutreffend. Der Beschwerdeführer macht nicht geltend und es ist auch nicht davon auszugehen, dass er mit dem Besuch der Polizeischule seine Qualifikationen für die Ausübung des ursprünglich erlernten Berufs des kaufmännischen Angestellten oder des anschliessend ausgeübten Berufs des Militärpolizisten verbessert habe. Vielmehr dürfte er sich damit ein neues und im Wesentlichen anderes Berufsfeld eröffnet haben. Bei der Polizeischule handelt es sich um einen kompletten Lehrgang, der sich an Personen wendet, die typischerweise einen völlig anderen Beruf erlernt und ausgeübt haben oder - als Maturanden - noch gar keine Berufsbildung abgeschlossen haben. Daraus erhellt, dass die Ausbildung zum Polizisten nicht mit einer Weiterbildung gleichzusetzen sein dürfte, muss letztere doch stets mit dem gegenwärtigen Beruf im Zusammenhang stehen (vgl. Markus Reich, Steuerrecht, 2. Aufl. 2012, § 13 Rz. 24).

Der Beschwerdeführer weist zu Recht darauf hin, dass für die Abgrenzung zwischen Ausbildungs- und Weiterbildungskosten die konkreten Umstände des Einzelfalls massgeblich sind. Vorliegend fällt auf, dass die strittigen Kosten (Fr. 30'000.-- für die ganze Polizeischule) absolut betrachtet und auch im Verhältnis zum erzielten Salär hoch sind. Es handelt sich ausserdem um eine Vollzeitausbildung, was ebenfalls gegen die Qualifikation als Weiterbildung spricht; daran vermögen die während der Polizeischule absolvierten Praktika nichts zu ändern.

E. 3.3

Bei diesem Ergebnis durfte die Vorinstanz das bei ihr erhobene Rechtsmittel als aussichtslos bezeichnen und folglich das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abweisen. Die Eventualbegründung der Vorinstanz, wonach die Kosten für den Beschwerdeführer nur entstanden seien, weil er vor Ablauf der Frist von fünf Jahren seine Arbeitsstelle gewechselt habe, braucht nicht geprüft zu werden.

E. 4

Nach dem Ausgeführten ist die Beschwerde abzuweisen.

Bei diesem Ergebnis wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 65 f. BGG). Seinem Gesuch, ihm für das bundesgerichtliche Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, kann nicht entsprochen werden, da der angefochtene Entscheid im Einklang mit der gefestigten und veröffentlichten Rechtsprechung des Bundesgerichts steht und der Beschwerdeführer deshalb nicht mit einer Gutheissung seines Rechtsmittels rechnen durfte (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.